

Ehrenkodex

der Volkssolidarität Bundesverband e. V.
und seiner Gliederungen

Corporate Governance Kodex



Grundsätze guter und
transparenter Führung

Volkssolidarität Bundesverband e. V. /www.volksolidaritaet.de

Beschluss des Bundesvorstandes vom 04.04.2014

Vorwort

Der Corporate Governance Kodex soll das deutsche Corporate Governance System auf den Bundesverband der Volkssolidarität transparent und nachvollziehbar übertragen und insbesondere die Vorgaben des Deutschen Corporate Governance Kodex umsetzen.

Die Grundsätze guter und transparenter Führung schreiben Wert- und Verhaltensgrundsätze für unsere gesamten Aktivitäten fest und gewährleisten ein hohes Maß an Integrität und Professionalität. Die nachfolgenden Werte und Grundsätze beinhalten die grundlegenden Anforderungen der Volkssolidarität Bundesverband e. V. und seiner Gliederungen, wie sie auch in internen Richtlinien verbindlich geregelt sind.

Ein Verhaltenskodex kann die rechtlichen Anforderungen an das Verhalten der Mitglieder und Mitarbeiter nicht erschöpfend darstellen. Von jedem wird deshalb erwartet, dass im Falle von rechtlichen Zweifeln oder bei Hinweisen auf rechtlich zweifelhafte Vorgänge, Rat und Hilfe im Verband gesucht wird.

Auf die Einhaltung des Verhaltenskodexes kommt für Führungskräfte eine besondere Bedeutung zu. Es ist Aufgabe eines jeden, die Einhaltung der Grundsätze guter und transparenter Führung zu gewährleisten.

1. Vorstand und Geschäftsführung — Aufgaben und Zuständigkeiten, Zusammenwirken

1.1 Vorstand und Geschäftsführung wirken zum Wohle des Verbandes, im gemeinsamen Interesse der Mitglieder und zur verbandsnahen Steuerung zusammen. Die Mitglieder werden durch Gremien optimal in die Willensbildung einbezogen, was sowohl den Vorstand, als auch die Geschäftsführung entlastet.

1.2 Der Vorstand führt den Verband. Der Vorstand ist zuständig für die strategische Ausrichtung des Verbandes durch langfristige Zielsetzungen, Beschlüsse grundsätzlicher Art, Festlegung von Prioritäten und die darauf bezogene Kontrolle. Der Vorstand legt dabei die Grenzen für die Geschäftsführung fest, definiert die Delegationsbereiche und die Art der Kontrolle. Die Geschäftsführung ist für die laufenden Geschäfte aus diesen Richtlinienbeschlüssen, aus Weisungen und aus den üblichen konkreten Gegebenheiten der Verbandsaufgaben bevollmächtigt. Die Geschäftsführung stützt sich auf Detailinformationen und vertiefte Kenntnisse durch professionelle Strukturen und durch weitest gehende Einbeziehung von Mitgliedern. Darauf gestützt unterbreitet sie dem Vorstand Vorschläge, bereitet Vorstandsentscheidungen und notwendige Informationen vor, steuert die Einhaltung von Schwerpunkten sowie konkrete Umsetzung und gibt dem Vorstand darüber Rechenschaft. Dabei geht es auch um Abweichungen des Geschäftsverlaufs von den aufgestellten Plänen und Zielen unter Angabe der Gründe. Die Geschäftsführung unterbreitet gleichzeitig Vorschläge zur Optimierung.

- 1.3** Die Zusammensetzung, Aufgaben- und Verantwortungsbereiche, Kompetenzen, Informations- und Berichtspflichten des Vorstandes und der Geschäftsführung sind, soweit nicht satzungsmäßig vorgegeben, in Dienstanweisungen und Geschäftsordnungen zu regeln.
- 1.4** Vorstand und Geschäftsführung beachten die allgemein anerkannten Regeln ordnungsgemäßer Vereins- bzw. Unternehmensführung sowie von Delegation und Kontrolle; sie üben ihr Amt mit der gebotenen Sorgfalt aus. Es gibt keine Beschlusskompetenzen in eigenen Angelegenheiten und auch in der Regel keine personellen Überschneidungen. Verletzen sie die Sorgfalt der ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsführung bzw. Aufsicht vorsätzlich, so haften sie dem Verband gegenüber auf Schadenersatz.
- 1.5** Vorstand und Geschäftsführung brauchen Vertrauen; Vertrauen wird gefördert durch verabredete Schwerpunkte der Arbeit, durch Transparenz und Wahrhaftigkeit der Aussagen, durch die fachliche Kompetenz und die persönlichen Qualitäten der Geschäftsführung und eine Neutralität der Geschäftsführung gegenüber allen Mitgliedern des Vorstandes.
- 1.6** Ein respektvolles, anerkennendes Miteinander von Vorstand und Geschäftsführung, von Haupt- und Ehrenamtlichen; ein offener und konstruktiver Austausch ist Voraussetzung für gute Führung des Verbandes. Eine umfassende Vertraulichkeit der Mitglieder des Vorstandes und die Verschwiegenheit auch von hinzugezogenen beratenden Personen oder eingeschalteten Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern müssen dabei gewährleistet sein.
- 1.7** Für die Beratung können Beiräte in grundlegenden Fragen der Verbandsarbeit gebildet werden. Die Zusammenarbeit mit diesen Beiräten ist eine wichtige Garantie für die Einbeziehung der Interessen der regional organisierten Mitglieder.

2. Vorstand

- 2.1** Bei der Zusammensetzung des Vorstandes ist anzustreben, dass die Kandidaten über möglichst unterschiedliche Qualifikationen und Erfahrungen in den verschiedenen Handlungsfeldern des Verbandes verfügen. Sie sollen Zeit für die Vorstandsarbeit aufbringen können, sich mit den Zielsetzungen identifizieren, Engagement und Loyalität für die Gesamtheit der Mitglieder erbringen. Vorstandsmitglieder sind Vertreter der gemeinsamen Interessen der Mitglieder und des Verbandes.
- 2.2** Die rechtzeitige Erarbeitung von Anforderungsprofilen, Suche nach geeigneten Personen und Übergabe des Amtes sind Aufgaben des amtierenden Vorstandes. Bei den Anforderungsprofilen soll beachtet werden, in welcher

Entwicklungsphase sich der Verband befindet und welche Kompetenzen besonders gebraucht werden. Zu ihnen zählen allgemeine Fähigkeiten ebenso wie persönliche Merkmale. Der Vorstand entwickelt diese Fähigkeiten auch während der Amtsperiode systematisch. Der Vorstand legt die eigene Organisation fest und reflektiert regelmäßig die Wirksamkeit seiner Tätigkeit.

- 2.3** Die Vorstandsmitglieder müssen zwischen den ideellen, sozial- und fachpolitischen Zielen und den betriebswirtschaftlichen Erfordernissen sowie zwischen den divergierenden Erwartungen einzelner Anspruchsgruppen vermitteln. Dabei ist ein Gleichgewicht herzustellen zwischen Bewährtem und Neuem in der Arbeit des Verbandes. Der Vorstand muss dafür klare Wegweiser formulieren; Vorstandsmitglieder müssen sich selber als Vorbild für diese Erwartungen an den Verband verhalten und durch ihr eigenes Beispiel führen.
- 2.4** Der Vorstand ist ein Kollegialorgan. Das Kollegialprinzip sichert, dass die nach »Außen« mit einer Stimme vertretenen Beschlüsse zuvor mit den notwendigen Informationen für alle Mitglieder und mit Mehrheit abgestimmt wurden. Die Vorstandsmitglieder unterwerfen sich bei Abschluss von Kauf-, Kredit-, - Leasing-, Miet- und Pachtverträgen sowie Verfügungen über Depots, Konten und bargeldlosen Zahlungsverkehr dem Vier-Augen-Prinzip. In-Sich-Geschäfte sind ausgeschlossen.
- 2.5** Der/die Vorsitzende koordiniert die Arbeit des Gremiums, leitet die Sitzungen und nimmt die Belange nach Außen wahr, soweit dies durch den Vorstand beschlossen ist.
- 2.6** Vorstandsmitglieder dürfen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit weder für sich noch für Andere Zuwendungen oder sonstige Vorteile fordern, versprechen lassen oder annehmen oder Dritten ungerechtfertigte Vorteile gewähren.
- 2.7** Der ehrenamtliche Vorstand kann Auslagenersatz für die Vorstandstätigkeiten gemäß den gesetzlichen Bestimmungen erhalten. Bei etwaigen pauschalen Aufwandsentschädigungen sind Beschlüsse der Delegierten-/Mitgliederversammlung verpflichtend.
- 2.8** Die interne Verfassung und Besetzung anderer Gremien durch Mitglieder des Vorstands muss transparent sein. Vorstandsmitglieder sollen Interessenkonflikte insbesondere aufgrund eines anderen Amtes oder einer Funktion als bzw. bei Mitgliedern, Partnern, Zuwendungsgebern, Behörden oder Dachorganisationen im Vorstandsgremium offenlegen. In den Berichten des Vorstands ist auszuweisen, welches Mitglied bei anderen Gliederungen des Verbandes ein Mandat hat.

2.9 Der Vorstand nimmt die Gesellschafteraufgaben gegenüber verbundenen Unternehmen in deren Gesellschafterversammlung wahr. Der Vorstand kann unter dieser Maßgabe einen Geschäftsführer mit der Wahrnehmung von Gesellschaftervertretungen in verbundenen Unternehmen beauftragen, sofern dieser nicht selbst mit operativen Aufgaben im Unternehmen beauftragt ist. Mitglieder oder Beauftragte des Vorstandes in Gremien oder Gesellschaften geben im Vorstand Rechenschaft über diese Tätigkeiten ab.

3. Geschäftsführung

3.1 Die Geschäftsführungen des Verbandes erhalten für ihre Tätigkeit eine Vergütung, welche dem Aufgaben- und Verantwortungsbereich, seiner Größe, dem unternehmerischen Risiko und der Haftung angemessen sind.

3.2 Entgeltliche Nebentätigkeiten sind vom Vorstand zu genehmigen. Es sind Regelungen bezüglich Nebentätigkeiten zu treffen.

3.3 Die Festlegungen des § 181 BGB für die Geschäftsführung gelten in der Regel für konkrete einzelne Rechtsgeschäfte. Alle Geschäfte zwischen dem Verband und einem Geschäftsführer bedürfen der Zustimmung durch den Vorstand.

3.4 Mitglieder der Geschäftsführung und leitende Mitarbeitende dürfen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit weder für sich noch für Andere Zuwendungen oder sonstige Vorteile fordern, versprechen lassen oder annehmen oder Dritte ungerechtfertigte Vorteile gewähren.

3.5 Interessenskonflikte innerhalb der ehren- und hauptamtlichen Führung des Verbandes sind beiderseitig gegenüber dem Vorstand/Aufsichtsgremium offenzulegen und zu klären.

4. Transparenz, Steuerung und Berichtswesen

4.1 Durch ein transparentes Finanzmanagement, verlässliche Steuerungs- und Prüfungsmechanismen und ein aussagekräftiges Buchhaltungssystem, ein insgesamt nachhaltiges wirtschaftliches Geschäftsgebaren sichern die Vorstände und Geschäftsführungen eine zuverlässige Verbandsentwicklung. Steuerung und Kontrolle dienen der Gewissheit, dass die Grundsätze und Ziele, wie sie in der Satzung und im Leitbild des Verbandes niedergelegt sind, umgesetzt werden. Regelmäßig sollen Daten erhoben werden, die rechtzeitige Korrekturen möglich machen.

- 4.2** Für die gemeinnützige Organisation sichert der Vorstand umfassende interne Transparenz gegenüber den Mitgliedern und Organisationsstrukturen. Diese Transparenzstandards sollen sich auf Strukturen, Leistungen, Wirtschaftsdaten sowie Verwendung von Spenden, öffentlichen Mitteln sowie Vereinsmitteln beziehen. Darüber hinaus folgt der Verband freiwillig den Erwartungen der Öffentlichkeit, sein Wirken in den verschiedenen Bereichen transparent zu machen. Diese Transparenzstandards, soweit sie gesetzliche Forderungen überschreiten, sind selbstverpflichtend und finden ihre Grenzen bei den Persönlichkeitsrechten.
- 4.3** Es soll ein Informations-, Berichts- und Dokumentationswesen bestehen, das den Vorstand und die Geschäftsführung in die Lage versetzt, ihre Führungsfunktionen umfassend und angemessen ausüben zu können.
- 4.4** Es sollen Risikoanalysen gemacht werden, die dazu dienen können, existenzgefährdende Entwicklungen des Verbandes rechtzeitig zu erkennen.
- 4.5** Kritische Hinweise, Beschwerden und Informationen über besondere Vorkommnisse werden konstruktiv aufgenommen. Meinungsverschiedenheiten und Interessenunterschiede werden offen und fair ausgetragen. Vorstand und Geschäftsführung legen dafür gemeinsam transparente Regeln fest.
- 4.6** Die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und sonstigen behördlichen Regelungen insbesondere zur Gemeinnützigkeit und zum Zuwendungsrecht wird regelmäßig durch Vorstand und Steuerberater/Wirtschaftsprüfer kontrolliert und Verbesserungen durch die Geschäftsführung konsequent umgesetzt.

5. Zusammenwirken der Gliederungen

Die Zusammenarbeit der unterschiedlichen Ebenen des Verbandes erfolgt auf der Grundlage gegenseitiger Achtung, Akzeptanz und des Vertrauens. Uns verbinden die gemeinsamen Verbandsziele, die durch Satzung und Leitbild unseres Verbandes vorgegeben sind.

6. Geltungsbereich

Diese Grundsätze guter und transparenter Führung verbinden die Führungen des Bundesverbandes, der Gliederungen sowie der mit ihr verbundenen Unternehmen.

Der Kodex muss weiterentwickelt, fortgeschrieben, situationsgerecht angewendet, der gesellschaftlichen Entwicklung und den bestehenden Rahmenbedingungen angepasst werden.